# Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

¬ Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

#### Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung							
Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.							
	Die Stadt Knittlingen beabsichtigt die Erweiterung eines Gewerbegebietes an der Wiesenstraße nach Süden (Gewerbepark "Gröner II").						
F	Für die saP relevante Planunterlagen: Artenschutzgutachten (Planungsbüro Beck und Partner, 24.10.2018)						
2	<u> </u>						
	Name Bechsteinfledermaus	Name Myotis bechsteinii	Deutschland  ☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	BaWü  ☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)			
		Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.					
<sup>2</sup> Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusamme gefasst werden.				en können zu Gilden zusammen-			

# 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

## 3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben<sup>4</sup>. Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii) ist eine spezialisierte Waldart, die ihren Verbreitungsschwerpunkt in naturnahen Laubwaldgebieten niedriger Lagen hat. Nadelwälder werden meist nur angrenzend an optimale alt- und totholzreiche Laubwälder besiedelt. Als Quartiere werden bevorzugt Baumhöhlen aufgesucht, die häufig, meist alle zwei bis drei Tage gewechselt werden, Kolonien sind somit auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Aber auch Vogel- und Fledermauskästen werden genutzt. Kolonien sind in der Regel individuenarm und setzen sich aus 10-50 Tieren zusammen. In Waldrandnähe stellen auch Hochstamm-Streuobstwiesen wichtige Quartier- und Jagdgebiete dar. Weibchen halten ihrer Geburtskolonie vermutlich ein Leben lang die Treue, sind aber innerhalb ihres Kolonielebensraums mobil. Sie können mit Wasser- und Fransenfledermäusen vergesellschaftet angetroffen werden. Die Wochenstubenverbände teilen sich häufig und finden nach einiger Zeit erneut zusammen (fission-fusion-societies). Die Jagdgebiete der Bechsteinfledermaus befinden sich meistens in unmittelbarer Nähe der Tagesquartiere und sind relativ klein. Entfernungen liegen meist im Umkreis von wenigen 100 Metern und maximal in Entfernungen von bis zu drei Kilometern. Zum Beispiel nutzt eine Kolonie von 20-30 Tieren in einem Laubwald bei Würzburg eine Waldfläche von 80-300 ha. In Nadelwäldern werden die Flächen erheblich größer. Die Bechsteinfledermaus ist durch ihre große Manövrierfähigkeit ein ausgezeichneter Jäger in dichter Vegetation. Beute wird geortet oder akustisch durch Raschelgeräusche wahrgenommen und im Rüttelflug von der Vegetation abgelesen. Die leisen Echoortungslaute sind nur in seltenen Fällen und in Kombination mit Sichtbeobachtungen eindeutig bestimmbar. Artnachweise können am besten durch Netzfänge und teilweise auch durch Nistkastenkontrollen erbracht werden. Die Bechsteinfledermaus reagiert aufgrund ihrer engen Lebensraumansprüche empfindlich gegenüber großflächigen Eingriffen in ihre Umgebung, sie gilt als stark gefährdete Art.

Offenlandbereiche und Straßen werden sehr niedrig gequert wodurch ein großes Anprallrisiko besteht. Unterführungen an Autobahnen werden zur Querung genutzt. Als Erhaltungsziel sind großflächige, unzerschnittene und naturnah bewirtschaftete Laubwaldgebiete mit hohem Altholzanteil anzustreben.

³ Angaben bei Pflanzei	n entsprechend	anpassen.
------------------------	----------------	-----------

<sup>4</sup> Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☐ potentiell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

Die Bechsteinfledermaus ist für das angrenzende FFH-Gebiet genannt. Der Wald ist nicht allzu weit entfernt, entsprechend den Lebensraumansprüchen kommen auch Obstbaumwiesen als Teilhabitat in Betracht.

ļ	3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				
	Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).				
	Der Zustand der lokalen Population ist unbekannt, der Erhaltungszustand in Baden-Württ- ungünstig-unzureichend bewertet.	emberg wird mit			
	3.4 Kartografische Darstellung				
	Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fort- pflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate <sup>5</sup> .				
	<sup>5</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamer folgen.	n Karte er-			
<ol> <li>Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)</li> </ol>					
	4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätter (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	า			
	a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐ ja  ⊠ nein			
	Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestät	tten.			
	Die endoskopische Untersuchung der Baumhöhlen im Untersuchungsgebiet ergab ke auf eine Quartiernutzung durch Fledermäuse	ine Hinweise			
	b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?				
	(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)				
	Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder ander Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhe				
	Das Vorhabengebiet ist aufgrund seiner Lage, Ausstattung und Größe im Vergleich mit de Obstbaumwiesen nicht als essentielles Teilhabitat anzusehen. Außerdem herrscht hier de hende Gewerbegebiet eine große Helligkeit durch eine grelle, in die Landschaft strahlend tung.	urch das beste-			
	c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?  (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)	□ ja ⊠ nein			
	Beschreibung der Auswirkungen.				
	d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein			
	Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung. Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:				
	e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)	☐ ja ☐ nein			
	Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.				

f)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja ☐ nein			
	Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.				
g)	Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	☐ ja ☐ nein			
	Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:  Art und Umfang der Maßnahmen,  der ökologischen Wirkungsweise,  dem räumlichen Zusammenhang,  Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),  der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,  der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,  der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement  der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfüg	gbarkeit).			
b)	Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:				
h)	Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.				
De	r Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:				
	ja				
	nein				
4.2	Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)				
a)	Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja ⊠ nein			
	Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigur	ngen.			
	s gibt keine Hinweise auf eine Quartiernutzung, sodass bei Baumfällungen keine Gefahr d verletzung besteht	der Tötung/			
b)	Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	☐ ja ⊠ nein			
	Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos. Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:  – den artspezifischen Verhaltensweisen,  – der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der				
	Planung und/oder  — der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.  Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.				
	Es ist lediglich mit geringem und entsprechend langsamen Verkehr innerhalb des Gewerbe echnen. Dadurch wird das Kollisionsrisiko nicht signifikant erhöht.	egebietes zu			
c)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein			
	Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.				
	Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:				
De	r Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:				
	ja				
$\boxtimes$	⊠ nein				

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	⊠ ja   □ nein		
Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.			
Eine Störung wäre durch eine erhebliche Erhöhung des Licht- und Lärmpegels auf bisher reten und abgeschirmten Bereichen zu erwarten.	lativ beruhig-		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja □ nein		
Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungs- maßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.			
Es ist sicherzustellen, dass die Umgebung von Beleuchtungseffekten und starker Lärmentwicklu schirmt werden. Hinweise zur Beleuchtung siehe Erläuterungsbericht.			
Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:			
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:			
ja			
□ nein			
6. Fazit			
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidt CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSch			
CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSch			
CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSch  ☑ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.  ☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.	nG T		
⊠ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.	Snahmen		